

Umgang mit Mitteilungen nach MiStra

Nr. 35 MiStra, §§ 8 a, 72 a SGB VIII, § 69 Abs. 1 SGB X, § 78 SGB X

DIJuF-Rechtsgutachten 19.4.2018 – [SN_2018_0157](#) Ho

Das anfragende Jugendamt hat in den vergangenen Monaten vermehrt durch Staatsanwaltschaften und Gerichte Mitteilungen gem. Nr. 35 MiStra zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen im Anschluss an die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw eines strafgerichtlichen Verfahrens erhalten. Nach Eingang einer solchen Mitteilung wird im anfragenden Jugendamt ein Verfahren im Hinblick auf § 8 a SGB VIII eingeleitet. Bereits bezogen auf diesen ersten Arbeitsschritt bestehen Unsicherheiten bei den Fachkräften, da sich einerseits aus der Mitteilung nach MiStra meist nur wenige Informationen ergeben und die von der Mitteilung betroffenen Personen dem Jugendamt idR noch nicht bekannt sind, andererseits die wenigen Informationen aufgrund ihres Inhalts (Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs, Besitz kinderpornografischer Schriften, Misshandlung von Schutzbefohlenen – aus Sicht der Fachkräfte eine Gefährdung Minderjähriger) demnach gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung iSv § 8 a SGB VIII indizieren.

Es stellt sich für die anfragenden Fachkräfte die Frage, inwieweit die Erziehungsberechtigten, etwa eine Mutter bzw andere Personen, die für die Fürsorge und Aufsicht des Kindes verantwortlich ist bzw sind, über den Inhalt der Mitteilung informiert werden dürfen, wenn sie in die Gefährdungseinschätzung nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII einbezogen werden, ob die in der Mitteilung benannte Person darüber zu informieren ist, dass ein Verfahren nach § 8 a SGB VIII eingeleitet wurde sowie ob es geboten sein kann, die benannte Person in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.

I. Mitteilungen nach MiStra

Behörden erlangen bei ihrer Tätigkeit oftmals Kenntnisse, die andere Behörden zum Handeln verpflichten würden, sofern sie das gleiche Wissen hätten. Für alle Behörden besteht daher in bestimmten Konstellationen – regelmäßig insbesondere zur Gefahrenabwehr – die Verpflichtung, eine andere Behörde über ihre Kenntnisse zu informieren. Ob und auf welche Weise diese andere Behörde dann aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Regelungen tätig werden muss, entscheidet die Behörde, die die Mitteilung empfängt, als Fachbehörde ausgehend von ihren rechtlichen Aufgaben – bezogen auf das Jugendamt demnach ausgehend vom SGB VIII – selbstständig.

Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und der zu diesem Gesetz ergangenen Verwaltungsvorschriften zu Mitteilungen verpflichtet. Von besonderer Bedeutung sind die Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) idF der Bekanntmachung vom 12.11.2015 (BAanz AT 13.11.2015 B1), bezüglich derer sich die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder auf einen einheitlichen Wortlaut verständigt haben, um eine weitgehend ähnliche Praxis in der Handhabung der erforderlichen Mitteilungen in den Ländern sicherzustellen.

Im Einzelnen gilt: Gem. § 13 Abs. 2 EGGVG sind Gerichte und Staatsanwaltschaften befugt, personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben – bspw des Jugendamts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – zu übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14–17 EGGVG zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach § 17 Nr. 5 EGGVG das Übermitteln personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.

Aus den genannten Normen ergibt sich demnach zunächst allein eine Befugnis von Strafgericht und Staatsanwaltschaft zur Datenübermittlung an andere Behörden, jedoch keine Verpflichtung. In diesem Sinne konkretisiert Nr. 1 Abs. 1 MiStra wie folgt: Gerichte und Staatsanwaltschaften sind nach §§ 12 ff EGGVG zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht jedoch nur, wenn dies in der MiStra oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist. Nach Nr. 1 Abs. 3 MiStra ist im Einzelfall eine Mitteilung jedoch auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch in der MiStra vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist wie in den Fällen des § 17 EGGVG. Demnach kann sich im Einzelfall eine Verpflichtung von Strafgericht und Staatsanwaltschaft zur Mitteilung zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen auch aus § 17 Nr. 5 EGGVG iVm Nr. 1 Abs. 3 MiStra ergeben. Dabei gilt nach Nr. 4 Abs. 1 MiStra, dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage bis zur Rechtskraft der Entscheidung zuständig ist. Entsprechend kann Inhalt einer Mitteilung nach Nr. 6 MiStra die Einleitung eines Verfahrens, der Erlass und der Vollzug eines Haftbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, Urteile, rechtskräftige Entscheidungen (Urteile, Strafbefehle), aber auch der Ausgang eines Verfahrens, etwa auch eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO, sein. Es ist zu betonen, dass eine Mitteilung nach MiStra demnach zum Schutz von Kindern und Jugendlichen keine Verurteilung voraussetzt. Daher ist jedoch auch denkbar, dass im Anschluss an eine Mitteilung nach MiStra keine strafrechtliche Sanktionierung erfolgt.

Die Verpflichtung zur Mitteilung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 17 Nr. 5 EGGVG wird in Nr. 35 MiStra weiter konkretisiert. Danach wird eine Mitteilung an die zuständigen öffentlichen Stellen erforderlich, wenn in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis für diese Behörden zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Mitteilungen erhalten dabei nach Nr. 35 Abs. 2 Nr. 1 MiStra insbesondere das Jugendamt und das Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach §§ 171, 225 StGB begangen oder versucht worden ist und nach Nr. 35 Abs. 2 Nr. 5 MiStra das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint. Die entsprechende Mitteilung ist nach Nr. 35 Abs. 5 MiStra durch die Richter/innen bzw Staatsanwält/inn/e/n anzuordnen.

II. Verpflichtungen eines Jugendamts nach einer Mitteilung nach MiStra

Erhält das Jugendamt eine Mitteilung nach MiStra, bestimmen sich die weiteren Verpflichtungen des Jugendamts aus dem in § 8 a SGB VIII konkretisierten Schutzauftrag des Jugendamts. Aus § 8 a SGB VIII ergibt sich zunächst, dass ein Tätigwerden des Jugendamts nur dann faktisch möglich und rechtlich geboten ist, wenn das Wohl eines bestimmten Kindes oder eines/einer bestimmten Jugendlichen (möglicherweise) gefährdet ist, denn der allgemeine Schutzauftrag konkretisiert sich immer in Bezug zu einem bestimmten Kind oder einem/einer bestimmten Jugendlichen. Die Fachkräfte des Jugendamts haben demnach zunächst zu prüfen, ob das Wohl eines bestimmten Kindes oder eines/einer bestimmten Jugendlichen gefährdet wird. Dies wird ihnen regelmäßig nur dadurch möglich sein, dass sie die Person kontaktieren, auf die sich die Mitteilung bezieht, etwa um festzustellen, in welchem Umfang die Person (noch) Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat. Ergibt sich infolge der Amtsermittlungen keine konkrete Gefährdung eines bestimmten Kindes oder eines/einer bestimmten Jugendlichen, etwa, da anzunehmen ist, dass die Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, gar keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen mehr hat bzw keine unbeobachteten Kontakte, bestehen für das Jugendamt im Grundsatz keine weiteren Pflichten. Ein Jugendamt hat weder die realen Möglichkeiten noch die rechtlichen Befugnisse, potenzielle Straftäter präventiv bzw gerichtliche Sanktionen für

Umgang mit Mitteilungen nach MiStra(JAmt 2018, 205)

207

begangene Straftaten zu überwachen. Insbesondere ist das Jugendamt nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, gerichtliche Auflagen, etwa das Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher, einhält. Das Überwachen gerichtlicher Auflagen ist eine Aufgabe der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht.

Ergibt sich unmittelbar aus einer Mitteilung nach MiStra oder nach den ersten Ermittlungen des Jugendamts, dass die Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, unbeobachteten Zugang zu einem bestimmten Kind oder zu einem/einer bestimmten Jugendlichen hat, wird dies regelmäßig das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte iSd § 8 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII begründen. Die weitere Vorgehensweise hat dann nach den allgemeinen Vorgaben in § 8 a Abs. 1 SGB VIII zu erfolgen. Die Fachkräfte sind demnach verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und haben die/den Personensorgeberechtigte/n sowie das Kind oder die/den Jugendliche/n in diesen Prozess einzubeziehen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

III. Sozialdatenschutz bezogen auf eine Mitteilung nach MiStra

Eine Mitteilung nach MiStra unterliegt dem Sozialdatenschutz. Der Inhalt der Mitteilung darf daher nur dann übermittelt werden, wenn eine Übermittlungsbefugnis vorhanden ist. Ergibt sich nach den ersten Ermittlungen eines Jugendamts keine Gefährdung eines bestimmten Kindes oder eines/einer bestimmten Jugendlichen, besteht von vornherein keine Befugnis zur Übermittlung der Daten aus der Mitteilung an Dritte oder eine allgemeine Information Dritter über die Mitteilung ohne nähere inhaltliche Konkretisierung. Dies gilt auch bezogen auf die Tätigkeit einer Person in einem Verein, bei der weiterhin Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht, aber bei der sich kein auf ein bestimmtes Kind oder eine/n bestimmte/n Jugendliche/n bezogener Verdacht ergibt.

Dabei ist zu bedenken, dass ein gewisser Schutz über die Regelung in § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII erreicht wird, nach der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, nach denen sich die Träger der freien Jugendhilfe von den bei ihnen professionell oder ehrenamtlich tätigen Personen regelmäßig erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG vorlegen lassen. Da die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII aufgeführten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (mit Verw. auf §§ 11–14 SGB VIII) umfassen, kommen als Träger der freien Jugendhilfe auch Musikschulen, Nachhilfesschulen etc in Betracht (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Sachstand WD 9 – 3000 – 046/16, 7; abrufbar unter www.bundestag.de ▶ Dokumente). Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII gehört zur Jugendarbeit auch die Jugendarbeit im Sport. Das Angebot einer sportlichen Betätigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen Jugendarbeit in diesem Sinne. Erforderlich ist insbesondere, dass es sich um ein Angebot an alle interessierten jungen Menschen handelt und es in einem pädagogischen Kontext stattfindet. Auch dann, wenn ein Sportverein ausgehend von dieser Definition nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen ist und daher keine Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse abzuschließen hat, ist der Verein berechtigt, sich auf Grundlage von § 30 a BZRG erweiterte Führungszeugnisse von den für ihn professionell und ehrenamtlich Tätigen vorlegen zu lassen (WD 9 – 3000 – 046/16, 7). Es bietet sich für Träger der öffentlichen Jugendhilfe an, Sportvereine über diese Möglichkeit zu informieren.

Wie dargelegt, ist dann, wenn sich aus dem Inhalt der Mitteilung bzw nach den ersten Ermittlungen eines Jugendamts die Gefährdung eines bestimmten Kindes oder eines/einer bestimmten Jugendlichen ergibt, nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbezug des/der Erziehungsberechtigten und regelmäßig auch des betroffenen Kindes oder des/der betroffenen Jugendlichen einzuschätzen. Andere Personen als Erziehungsberechtigte sind in die Gefährdungseinschätzung nicht einzubeziehen. Als Erziehungsberechtigte/r gilt dabei nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII neben dem/der/den Personensorgeberechtigten jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der/den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Erziehungsberechtigte Personen in diesem Sinne können etwa im Haushalt lebende Verwandte, Pflegeeltern oder Erzieher/innen in Einrichtungen sein. Keine Erziehungsberechtigten Personen sind hingegen Betreuer/innen in Sportvereinen oder Jugendgruppenleiter/innen.

Mit der Einschätzung der Gefährdung unter Einbezug des oder der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder des/der Jugendlichen nehmen die Fachkräfte eine ihrer sozialgesetzlichen Aufgaben wahr. Die Einbeziehung setzt voraus, dass über den Inhalt der Mitteilung nach MiStra informiert wird, daher ist das Mitteilen des Inhalts iSd § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII erforderlich und somit zulässig. Die in die Gefährdungseinschätzung einbezogenen Personen haben den Inhalt der Mitteilung nach MiStra allerdings nach § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X in demselben Umfang geheim zu halten wie die Fachkräfte des Jugendamts selbst. Auf diese Verpflichtung ist seitens des Jugendamts hinzuweisen.

IV. Einbezug der Person, auf die sich eine Mitteilung nach MiStra bezieht, in die Gefährdungseinschätzung

Wie dargelegt, wird vielfach zur Feststellung, ob überhaupt davon auszugehen ist, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines bestimmten Kindes oder eines/einer bestimmten Jugendlichen vorliegen, eine Kontaktaufnahme mit der Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, erforderlich sein. Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte, gelten die allgemeinen Grundsätze für die Sachverhaltsermittlung durch ein Jugendamt. Neben den Vorgaben unmittelbar aus § 8 a Abs. 1 SGB VIII bestimmt demnach das

Umgang mit Mitteilungen nach MiStra(JAmt 2018, 205)

208

Jugendamt Art und Umfang der Ermittlungen nach § 20 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 SGB X selbst. Dies kann in einem Fall bedeuten, dass es fachlich sinnvoll ist, die Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, in die Ermittlungen einzubeziehen, hingegen in einer anderen Konstellation, dass dies keineswegs erfolgen sollte, etwa, da der Einbezug der Person zu einer Erhöhung der Gefährdung des Kindes oder des/der Jugendlichen führen würde.